



Statuten

Verein Jugendarbeit Entfelden-Muhlen

vom April 2021

## 1. Einleitung

### 1.1 Name, Sitz, Wesen

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Jugendarbeit Entfelden-Muhen" (JA Entfelden-Muhen) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup> Sitz des Vereins ist Unterentfelden.

<sup>3</sup> Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### 1.2 Zweck, Ziele

<sup>1</sup> Der Verein sorgt für zeitgemässe Strukturen, welche die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden Oberentfelden, Unterentfelden und Muhen möglich machen. Die offene Kinder- und Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit.

<sup>2</sup> Der Leitfaden zur Umsetzung ist im Konzept Jugendarbeit Entfelden-Muhen festgehalten.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1 Mitglieder

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind natürliche und juristische Personen in folgenden Kategorien:

- a) Trägerorganisationen (z.B. politische Gemeinden und Kirchgemeinden)
- b) Juristische Personen
- c) Einzelmitglieder
- d) Familienmitglieder (im gleichen Haushalt lebende Personen)
- e) Jugendmitglieder (Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre)
- f) Ehrenmitglieder (von der Mitgliederversammlung ernannt)

<sup>2</sup> Jedes Mitglied verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.

### 2.2 Aufnahme, Beitragspflicht

<sup>1</sup> Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

<sup>2</sup> Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht zu begründen.

<sup>3</sup> Mit der Aufnahme ist die Pflicht zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verbunden. Dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

### 2.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds spätestens mit Wirkung auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung.

<sup>2</sup> Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages kann der Vorstand über die Streichung aus der Mitgliederliste entscheiden.

<sup>3</sup> Eine Begründung für Austritt und Ausschluss ist nicht erforderlich.

<sup>4</sup> Bei Austritt wird der Mitgliederbeitrag nicht zurückerstattet und es bestehen für die Austretenden keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **3. Finanzen**

#### **3.1 Finanzielle Mittel**

<sup>1</sup> Die finanziellen Mittel des Vereins stammen insbesondere aus:

- a) Leistungsvereinbarungen / Beiträgen der öffentlichen Hand
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) freiwilligen Zuwendungen / Spenden
- d) Erlös aus Veranstaltungen
- e) Vermietung des Trefflokals

<sup>2</sup> Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>3</sup> Jugendmitglieder zahlen einen kleineren Jahresbeitrag.

<sup>4</sup> Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

<sup>5</sup> Die über den normalen Mitgliederbeitrag hinausgehenden Leistungen der Trägerorganisationen bzw. der öffentlichen Hand (politische Gemeinden, Kirchgemeinden) werden mit den zuständigen Behörden abgesprochen. Die Absprache erfolgt in der Regel im Rahmen der Budgetierung.

<sup>6</sup> Für die Einrichtung eines Jugendtreffs wird nötigenfalls ein Investitions- und Finanzierungsplan aufgestellt.

#### **3.2 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihren Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

#### **3.3 Geschäfts- und Rechnungsjahr**

<sup>1</sup> Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### **4. Organisation**

#### **4.1 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle

#### **4.2 Mitgliederversammlung**

<sup>1</sup> Die Versammlung der Mitglieder (Mitgliederversammlung) als oberstes Organ tritt ordentlicherweise einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen.

<sup>2</sup> Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

<sup>3</sup> An die Mitgliederversammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern müssen jeweils bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

<sup>4</sup> Die offizielle schriftliche Einladung mit Traktandenliste und Anträgen ist mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe von Datum und Tagungsort den Mitgliedern zuzustellen.

<sup>5</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutenkonform einberufen worden ist.

<sup>6</sup> Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Versammlung mit Stichentscheid. Wenn die Mehrheit es verlangt, ist geheim abzustimmen.

<sup>7</sup> Beschlüsse über die Statuten und die Auflösung des Vereins erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>8</sup> Über nicht traktandierte Geschäfte können keine verbindlichen Beschlüsse gefasst werden.

<sup>9</sup> Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### 4.3 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Genehmigung des Jahresberichts
- b) Genehmigung eines allenfalls erforderlichen Investitions- und Finanzierungsplans
- c) Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Revisionsberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung der Leistungsabsprachen mit der öffentlichen Hand sowie den Trägerorganisationen
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Genehmigung allfälliger Entschädigungen an den Vorstand
- g) Anträge des Vorstandes, der Vereinsmitglieder und der Rechnungsrevisoren bzw. der Kontrollstelle
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren oder der Kontrollstelle
- i) Wahl der vom Verein zu bestellenden Vorstandsmitgliedern
- k) Wahl des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins (Präsident bzw. Präsidentin)
- l) Ausschluss von Mitgliedern, soweit es sich nicht um ausstehende Mitgliederbeitragszahlungen handelt
- m) Statuten und deren Änderungen sowie Auflösung des Vereins

### 4.4 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand als Exekutivorgan besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die politischen Gemeinden und die Kirchgemeinden, die als Trägerorganisationen substantielle Unterstützungsbeiträge erbringen, können einen Sitz im Vorstand beanspruchen und ohne Wahl durch die Mitgliederversammlung einen Vertreter bzw. eine Vertreterin als Vorstandmitglied entsenden.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich - mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin als Vorsitzender bzw. Vorsitzende des Vorstands und der Mitgliederversammlung - selbst. Er kann die Rechnungsführung einer externen Fachperson oder einer geeigneten Amtsstelle übertragen.

<sup>4</sup> Die Jugendarbeitenden können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung beigezogen werden.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin - im Verhinderungsfalle durch die Stellvertretung - oder auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern oder einer Trägerorganisation zusammen.

<sup>7</sup> Die Einladung mit Traktandenliste ist mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe von Datum und Ort den Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

<sup>8</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er statutenkonform einberufen worden ist und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>9</sup> Beschlüsse an den Vorstandssitzungen werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende der Versammlung mit Stichentscheid. Wenn die Mehrheit es verlangt, ist geheim abzustimmen.

<sup>10</sup> Vorstandsbeschlüsse können auf dem Korrespondenzweg mit absolutem Mehr gefasst werden, falls von keinem der Vorstandsmitglieder fristgerecht mündliche Beratung verlangt wird.

<sup>11</sup> Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

#### **4.5 Kompetenzen des Vorstands**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Fragen, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

<sup>2</sup> In seinen Aufgabenkreis fallen insbesondere:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Ausschluss von Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen
- c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- d) Erstellen von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Mitgliederversammlung und Vollzug der von dieser gefassten Beschlüsse
- e) Gegebenenfalls das Aufstellen eines Investitions- und Finanzierungsplans
- f) Wahl und Anstellung von Personal (z.B. Jugendarbeiter bzw. Jugendarbeiterinnen) sowie im Bedarfsfall Beizug von externen Fachleuten
- g) Erlass der Pflichtenhefte für das Personal und die Leitung eines allfälligen Jugendtreffs
- h) Beschaffung von finanziellen Mitteln
- i) Beschlussfassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets, soweit keine Delegation mittels eines Reglements an ein oder mehrere Vorstandmitglieder bzw. Angestellte vorliegt
- k) Entscheid über Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Jugend-Fördergelder-Entfelden (jfe)

<sup>3</sup> Zur Erfüllung der Aufgaben verfügt der Vorstand im Rahmen des Budgets über die finanziellen Mittel des Vereins.

#### **4.6 Vertretung des Vereins / Unterschriftenregelung**

<sup>1</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin und im Verhinderungsfalle die Stellvertretung vertritt den Verein nach aussen.

<sup>2</sup> Der Präsident bzw. die Präsidentin und im Verhinderungsfalle die Stellvertretung ist zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterschriftsberechtigt (Kollektivunterschrift zu zweien). Ausgeschlossen ist eine Kollektivunterschrift zwischen Präsident/Präsidentin mit der Stellvertretung.

**4.7 Rechnungsrevisoren oder Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Vereinsrechnung wird durch mindestens einen unabhängigen Revisor bzw. Revisorin, der bzw. die nicht Vereinsmitglied zu sein braucht, geprüft. Die Vereinsversammlung kann damit auch eine Treuhandgesellschaft oder eine andere geeignete Institution beauftragen.

<sup>2</sup> Die mit der Kontrolle beauftragte(n) Person(en) erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Sie sind verpflichtet, allfällige Unregelmässigkeiten sofort dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Die Amtsdauer der mit der Kontrolle beauftragten Person(en) beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

**5. Schlussbestimmungen**

**5.1 Zweckbestimmung der Mittel bei Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup> Beschliesst die Mitgliederversammlung gemäss Ziffer 4.3 Abs.1 lit. m) die Auflösung des Vereins, so ist ein allfälliges Vereinsvermögen an eine ebenfalls steuerbefreite Institution mit gleichartiger Zweckverfolgung und/oder an die Einwohner- und Kirchgemeinden von Oberentfelden, Unterentfelden und Muhen zu übertragen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Liquidator des Vereinsvermögens ist der Vorstand.

**5.2 Inkrafttreten; Aufhebung bisheriger Statuten**

<sup>1</sup> Die vorliegend beschlossenen Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzen die bisherigen Statuten des Vereins.

Oberentfelden,

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

.....  
Selina Tobler

.....  
Christian Höliner

---

<sup>1</sup> Konformität mit Bestimmungen zur Steuerbefreiung gemäss Verfügung des Kantonalen Steueramtes vom 24. Januar 2006 betreffend Steuerbefreiung in Sachen Verein "Jugendtreff Entfelden"